

ED 32

Kommunalwahl 2006

Muster-Stimmzettel für die Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung

Für die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dessen Stellvertreter sowie die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten empfehlen wir die nachfolgenden Musterstimmzettel zu verwenden. Für die weiter durchzuführenden Wahlen (z. B. Schriftführer, Betriebskommission) können die Stimmzettel entsprechend angewendet werden. Wegen der Einzelheiten im Hinblick auf die Durchführung der Wahlen verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Aufsatz „Vorbereitung und Durchführung der Konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung 2006“ in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung 2006, S. 30 ff.

Anlagen

[Stichworte: Kommunalwahl 2006, Muster-Stimmzettel]

Dezernat 2.1-Adr-Hq

Nr. 5 – ED 32 vom 07.04.2006

ED 33

Kommunalwahlen 2006

Umfrage zur Erstellung eines Erfahrungsberichtes Kommunalwahlen 2006

Zur Erstellung eines Erfahrungsberichtes im Zusammenhang mit den Hessischen Kommunalwahlen am 26.03.2006 soll die nachfolgende Umfrage über die Erfahrungen mit der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen erfolgen.

Die Umfrage soll dazu dienen, die Kommunalwahlen auszuwerten, um hieraus ggf. Forderungen gegenüber dem Landesgesetzgeber abzuleiten. Der Erfahrungsbericht wird den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Um eine zeitnahe Auswertung vornehmen zu können, bitten wir den Fragebogen

spätestens bis zum 19. Mai 2006

vollständig ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

[Stichworte: Kommunalwahl 2006, Umfrage, Erfahrungsbericht]

Dezernat 2-Adr-Hg

Nr. 5 – ED 33 vom 07.04.2006

ED 34

Interkommunale Zusammenarbeit**Ausschreibungspflicht bei interkommunaler Abfallentsorgung durch einen Zweckverband?**

Die Vergabekammer Köln hat mit einem – noch nicht rechtskräftigen – Beschluss (Az.: VK VOL 34/2005) entschieden, dass die Übertragung der Abfallentsorgung durch vier Gemeinden auf einen Zweckverband nicht gegen das Vergaberecht verstoße und auch die Aufgabenübertragung vom Zweckverband auf ein Kommunalunternehmen, welche ohne Ausschreibung erfolgt war, nicht zu beanstanden sei.

1. Sachverhalt

Überlegungen der Kommunen zur Rekommunalisierung der Abfallentsorgung führten Ende 2005 zur Gründung des Zweckverbands. Der Zweckverband ist laut Satzung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Entsorgungsaufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Die Satzung des Zweckverbands sieht die Gründung eines Kommunalunternehmens als Anstalt des öffentlichen Rechts und die Übertragung der Aufgaben des Zweckverbands auf diese Anstalt vor.

Die GmbH, die in drei der vier Gemeinden zuletzt mit der Abfallsammlung beauftragt war, hatte sowohl hinsichtlich der Gründung des Zweckverbands und der Aufgabenübertragung auf den Zweckverband als auch bezüglich der Aufgabenübertragung vom Zweckverband auf das Kommunalunternehmen einen Nachprüfungsantrag gestellt.

2. Die Entscheidung

Die Vergabekammer gelangt zu der Auffassung, dass die mit der Gründung eines Zweckverbands einhergehende delegierende Übertragung von Aufgaben auf den Verband keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung darstelle und nicht als Beschaffungsvorgang öffentlicher Auftraggeber auf dem Markt angesehen werden könne. Die GmbH hatte bei ihrem Nachprüfungsantrag u. a. auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Januar letzten Jahres (C-84/03) abgestellt. Der Gerichtshof hatte entschieden, dass Spanien Kooperationsvereinbarungen zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen nicht von der Ausschreibungspflicht hätte freistellen dürfen. Auf Basis dieser EuGH-Entscheidung gelangte das Oberlandesgericht Naumburg zu der Auffassung, dass eine Zweckvereinbarung zwischen zwei Landkreisen gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG LSA) einen öffentlichen Dienstleistungsvertrag im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthalte. Voraussetzung war allerdings, dass die Zweckvereinbarung die entgeltliche Erbringung von Abfallentsorgungsdienstleistungen durch einen Landkreis für den anderen Landkreis beinhalte, unabhängig davon, ob es sich um eine delegierende oder mandatierende Aufgabenübertragung handele. Das OLG Naumburg habe entschieden, dass eine - bezogen auf Nordrhein-Westfalen - delegierende Aufgabenübertragung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Vergaberecht unterfalle.

Dem OLG-Beschluss lässt sich jedoch nach Auffassung der Vergabekammer nicht entnehmen, dass auch bei der Gründung eines Zweckverbands kraft Gesetzes die Übertragung von Aufgaben in den Anwendungsbereich der Regelungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung fällt. Es liege nämlich kein Beschaffungsvorgang vor. Vielmehr wollten die Kommunen die Entsorgungsaufgaben auch weiterhin selbst wahrnehmen, allerdings aus wirtschaftlichen Gründen nicht jede für sich alleine, sondern gemeinsam unter dem Dach des Zweckverbands. Somit träte auch keine der Ver-

bandskommunen als Nachfragerin auf dem Markt auf. Auch werde der Zweckverband nicht außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs tätig und trete somit nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern.

Die Vergabekammer führt weiter aus, dass der Zweckverband lediglich die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahrnehme, und zwar ausschließlich für seine Mitglieder. Es liege keine Überschreitung der Grenze zwischen Staat und Wirtschaft vor und somit kein öffentlicher Auftrag im Sinne des GWB. Die mit der Gründung eines Zweckverbands verbundene Übertragung von Aufgaben der Verbandsmitglieder auf den Verband stelle vielmehr einen innerstaatlichen Organisationsakt dar.

Außerdem darf nach Auffassung der Vergabekammer eine ausweitende Auslegung vergaberechtlicher Bestimmungen nicht dazu führen, dass die Gestaltungsmöglichkeiten von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit auf Null reduziert werden. Genau dies wäre jedoch der Fall, wenn die Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband - im Falle der Erfüllbarkeit durch ein privates Unternehmen - als Vergabe eines öffentlichen Auftrags angesehen werden könnten. Gemeinden, die Aufgaben nicht selber erbringen können und auf einen Zweckverband übertragen wollen, wären zur Privatisierung dieser Aufgaben nach vorhergehender Ausschreibung gezwungen. Eine interkommunale Kooperation, etwa über einen Zweckverband wäre dann jedoch nicht mehr möglich. Dies wäre jedoch mit der durch das Grundgesetz garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Auch in der Aufgabenübertragung vom Zweckverband auf das Kommunalunternehmen sieht die Kammer keinen Verstoß gegen das Vergaberecht. Selbst wenn es sich dabei um einen Beschaffungsvorgang handelte, wäre er nicht ausschreibungspflichtig, da es sich um ein Inhouse-Geschäft handelte. Ein Inhouse-Geschäft liege vor, wenn der öffentliche Auftraggeber über ein Unternehmen eine Kontrolle ausübt wie über eine eigene Dienststelle und wenn dieses Unternehmen im Wesentlichen nur für diesen öffentlichen Auftraggeber tätig wird, der seine Anteile besitzt. Diese Voraussetzungen für ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft sieht die Vergabekammer im vorliegenden Fall erfüllt.

3. Anmerkung

Die Entscheidung der Kölner Vergabekammer ist auch für andere kommunale Kooperationsverfahren von großer Bedeutung. Die Vergabekammer stärkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht erheblich.

Damit ist einerseits eine wichtige Entscheidung für die Vergabefreiheit interkommunaler Kooperationen im Wege der Bildung eines Zweckverbands erreicht. Zu begrüßen ist außerdem, dass die Vergabekammer die Gründung und Beauftragung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht für ausschreibungspflichtig hält.

Die Entscheidung der Vergabekammer wird in 2. Instanz vor dem OLG Düsseldorf überprüft.

Zulassung der fortgeschriebenen elektronischen Signatur für Auftraggeber

Künftig wird dem Auftraggeber erlaubt, bei der elektronischen Angebotsabgabe statt der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 SigG auch die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 2 SigG zuzulassen. Darauf haben sich der Deutsche Vergütungsausschuss für Bauleistungen sowie der Vergabe- und Vergabesausschuss für Bauleistungen anlässlich der Verabschiedung der „Sofortpakete“ zur Umsetzung des EU-Legislativpakets Ende Februar geeinigt.

Die Änderungen werden in § 21 VOL/A und VOB/A für Vergaben ab und unterhalb der Schwellenwerte eingebracht. Danach sind elektronisch übermittelte Angebote „mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen“.

Während nach § 21 VOL/A der Auftraggeber die freie Wahl haben wird, ob schriftliche oder elektronische Angebote zugelassen werden und welche Form der Signatur zu wählen ist (und der Auftraggeber damit auch allein elektronische Angebote zulassen kann), bleibt es im Bereich der VOB/A auf Wunsch des Handwerks für eVergaben unterhalb des Schwellenwerts bei der Verpflichtung, stets auch schriftliche Angebote zu akzeptieren. Insoweit soll erst im Rahmen der 2. Stufe der Vergaberechtsreform darüber entschieden werden, ob die Möglichkeit, ausschließlich elektronische Angebote zuzulassen, auch für Unterschwellenvergaben eingeführt wird.

Die Zulassung der fortgeschrittenen elektronischen Signatur ist nicht zwingend durch die neuen EG-Vorschriften bedingt, da das Legislativpaket dem nationalen Gesetzgeber die Wahl überlässt, welche elektronische Signatur er vorgeben will. Von der Neuregelung verspricht man sich Erleichterungen für die Anwender und damit eine Steigerung der praktischen Akzeptanz der eVergabe.

Bislang war für die elektronische Angebotsabgabe die Verwendung der „qualifizierten elektronischen Signatur“ im Sinne des § 2 Nr. 3 SigG obligatorisch. Gemäß § 15 Vergabeverordnung (VgV) ist diese bisher generell für den Bereich ab den EG-Schwellenwerten und nach § 21 VOB/A auch für Bauvergaben unterhalb der Schwellenwerte vorgeschrieben. Grund dafür ist, dass bei der Einführung der eVergabe übereinstimmend das Bedürfnis vorherrschte, eine möglichst hohe Sicherheitsstufe der eSignatur zu wählen.

Zuletzt war jedoch immer deutlicher geworden, dass die qualifizierte eSignatur trotz vielfältiger Bemühungen nicht die erwartete weite Verbreitung gefunden hat. Auch sind bereits seit Jahren bestehende Probleme fehlender Interoperabilität zwischen qualifizierten eSignaturen verschiedener Signaturanbieter noch immer nicht gänzlich überwunden. Schließlich beklagen Anwender zunehmend die Nachteile eines hohen formalen Aufwands. Dies gilt z. B. für die Pflicht zur persönlichen Vorlage des Personalausweises beim Erwerb der qualifizierten eSignatur und die Verwendung spezieller Kartenlesegeräte. Ferner wird oft bemängelt, dass bei der qualifizierten eSignatur kein „Organisationszertifikat“ existiert, sondern die Zertifikate personengebunden sind, was allerdings auch für die fortgeschrittene eSignatur gilt.

Ähnlich wie beim „ELSTER“-Projekt zur elektronischen Steuerverwaltung hat sich nun bei vielen Akteuren der eVergabe die Einschätzung herausgebildet, dass ein akzeptables Sicherheitsniveau auch mit der fortgeschrittenen eSignatur erzielt werden kann. Da diese jedoch im Gesetz nur rudimentär geregelt ist, sind ergänzende Festlegungen notwendig. Daher sieht die Neufassung des § 21 VOL/A bzw. VOB/A vor, dass eine fortgeschrittene eSignatur nach dem Signaturgesetz „und den Anforderungen des Auftraggebers“ gefordert

werden kann. Letzteres darf allerdings nicht dahin missverstanden werden, dass Auftraggeber nun beliebige „„proprietäre“ Zusatzbedingungen aufstellen können. Eine solche Praxis würde die Akzeptanz der eVergabe bei der anbietenden Wirtschaft weiterhin hemmen. Ferner dürfte sie weder mit den Diskriminierungsverboten in den neuen eVergabe-Vorschriften des Legislativpakets noch mit dem allgemeinen EG-rechtlichen Diskriminierungsverbot vereinbar sein.

In § 15 VgV, der allein die qualifizierte eSignatur zulässt, wird zeitgleich mit dem „Sofortpaket“ auch die Verwendung der fortgeschrittenen eSignatur vorgesehen werden.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 5 – ED 35 vom 07.04.2006

ED 36**Tarifverhandlungen 2006**
zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Ergebnis der Tarifverhandlungen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg

Für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg ist am 01. März 2006 eine Einigung erzielt worden. Das in diesen Verhandlungen vereinbarte Ergebnis, welches wir Ihnen nachfolgend nach einmal darstellen wollen, wird aus Sicht einiger Kommunen hinsichtlich der Umsetzbarkeit als sehr kritisch angesehen und es wird befürchtet, dass dieses Modell eine unnötige bürokratische Verkomplizierung und Aufblähung bei der Verwaltung der Arbeitszeiten nach sich ziehen wird. Aber auch die Unterteilung in 8 Beschäftigtengruppen bei der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit erscheint als sehr kompliziert. Bedenkt man darüber hinaus, dass bei den Kommunen auch die Verwaltung der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten durchgeführt werden muss – die sich nach dem Lebensalter richtet – führt dies zusammen mit einem „Hamburger Modell“ zu noch mehr Unübersichtlichkeit bei der täglichen Umsetzbarkeit.

Auch die Herstellung eines Bezuges zwischen Arbeitszeit und „Kindern“ stößt vermehrt auf Kritik bei unseren Mitgliedskommen, da dies dem Grundgedanken des neuen TVöD widerspricht.

Um für die zukünftigen Tarifverhandlungen zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Ihre Vorstellungen und praktische Lösungsmöglichkeiten einbringen zu können, bitten wir um eine kurze Stellungnahme Ihrerseits sowohl zu dem „Hamburger Modell“ als auch zu einer für Sie praktikablen Lösung.

Selbstverständlich werden wir Sie über das Ergebnis unterrichten.

Dezernat 1-KI**Nr. 5 – ED 36 vom 07.04.2006**

ED 37**Vermeidung von Gefährdung durch die Vogelgrippe****hier: Empfehlungen für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege**

Das Hessische Sozialministerium gibt in o. g. Angelegenheit folgende Empfehlungen mit der Bitte, diese an die öffentlichen und freien Träger der Tageseinrichtungen für Kinder und an die Tagespflegepersonen in ihren jeweiligen Gebietskörperschaften weiterzugeben:

Auf der Liste der Vorsichtsmaßnahmen sollte die Hygiene ganz oben stehen. Das regelmäßige Händewaschen bietet einen guten Schutz vor dem Virus. Das gilt vor allem auch nach dem Reinigen von Schuhen, an den Kot und Federn infizierter Vögel haften könnten.

Beim Aufenthalt der Kinder im Freien sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass sie sich möglichst nicht an massiv mit Vogelkot verunreinigten Stellen aufhalten.

Der Kontakt mit toten oder kranken Vögeln, auch Hühnern und Wildtieren ist unbedingt zu vermeiden. Die Kinder sollten dazu angehalten werden, sich solchen Tieren möglichst auch nicht zu nähern, aber den sie begleitenden Erwachsenen solche Funde und Beobachtungen umgehend zu melden.

Weiter sollte auf das Füttern von Enten oder Schwänen verzichtet werden.

Weitergehende Fragen sollen an das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt gerichtet werden. Informationen können daneben auch auf einer eigens zum Thema eingerichteten Internetseite (www.vogelgrippe.hessen.de) abgerufen werden.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 5 – ED 37 vom 07.04.2006**

ED 38

Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm "Sprachförderung im Kindergartenalter"

Das Hessische Sozialministerium bittet um Hinweis und Kenntnisnahme der zusätzlichen Sprachförderungsmaßnahmen nach dem Landesprogramm zur Sprachförderung im Kindergartenalter.

Die Hessische Landesregierung hat damit ein Sprachförderprogramm für Kinder im Kindergartenalter ohne ausreichende Deutschkenntnisse ins Leben gerufen und damit den landesweiten Aufbau von vorschulischen Sprachförderprogrammen in Hessen angestoßen.

Mit dem Programm werden insbesondere gefördert 1. Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Kindergarten, die zusätzlich zu den bestehenden Förderangeboten oder einer in die übrige Kindergartenarbeit integrierte Förderung durchgeführt werden und 2. Sprachfördermaßnahmen zur Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern, die als Sprachvermittler arbeiten wollen und sich Kenntnisse über Sprachförderkonzepte aneignen wollen.

Ziel des Programms ist es insbesondere Kindern mit Migrationshintergrund bis zum Schuleintritt ausreichende Deutschkenntnisse zu vermitteln.

Das Sprachförderprogramm ist zu unterscheiden von den Maßnahmen, die bereits nach dem Hessischen Kindergartengesetz finanziert werden. Für die Finanzierung dieser zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen wird pro Kind und pro Förderstunde ein Betrag von 1,25 Euro aus Landesmitteln gewährt. Die Fortbildungen werden mit einem Betrag von bis zu 150,00 Euro pro Teilnehmer bezuschusst. Die Erstausrüstung von Sprachfördermaßnahmen mit pädagogischem Arbeitsmaterial kann mit einem Betrag bis zu 300,00 Euro bezuschusst werden.

Die Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Sprachförderung im Kindergartenalter“ sind nachfolgend abgedruckt.

Weitere Informationen sind erhältlich beim

Hessischen Sozialministerium, Abteilung Integration, Frau Meier-Darimont, Dostojewskistr. 4 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/817-3238.

Fragen zur Antragstellung und Förderabwicklung sind zu stellen an

Herrn Herlt vom Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, Tel.: 06151/12-6097.

Informationen können auch abgerufen werden unter der Adresse:

www.integrationskompass.de.

Antragsformulare sind abrufbar unter der Adresse:

http://www.rpda.de/dezernate/kfh/foerderprogramm_deutschkenntnisse_kinder.htm.

Wir bitten um Kenntnisnahme

ED 39**Ausdehnung des Versicherungsschutzes im Bereich der Straf-Rechtsschutzversicherung**

Einige unserer Mitgliedsstädte und –gemeinden haben über die GVV-Kommunalversicherung VVaG bei der ÖRAG eine Straf-Rechtsschutzversicherung für ihre kommunalen Wahlbeamten und Bediensteten abgeschlossen. Gerade die kommunalen Wahlbeamten sind im politischen Raum nicht selten – oftmals unberechtigten – Strafanzeigen ausgesetzt und müssen die Straf-Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen.

Nach dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung bestand in der Vergangenheit lediglich Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines fahrlässig begangenen Vergehens. Wurde eine Person wegen eines Verbrechens (z. B. Meineid gem. § 154 StGB) angezeigt und das Verfahren mangels Tatverdacht eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO) bestand hingegen kein Versicherungsschutz.

Da diese Regelung nicht ohne weiteres nachvollziehbar war und als unbillig angesehen wurde, haben wir bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG auf eine Erweiterung des Deckungsschutzes hingewirkt, der zwischenzeitlich auch gewährt wurde. Nunmehr besteht gem. § 2 der Sonderbedingungen Straf-Rechtsschutz wegen des Vorwurfs eines Vergehens oder eines Verbrechens. Bei rechtskräftiger Feststellung des vorsätzlichen Begehens entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend in beiden Fällen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Straf-Rechtsschutzversicherung]

Dezernat 2-Adr-Sie**Nr. 5 – ED 39 vom 07.04.2006**

ED 40**Fachkonferenz "Funktionalreform und Gemeindefinanzen II" in Idstein**

Am Mittwoch, den 17. Mai 2006, 10.00 bis 15.00 Uhr, findet die Folgeveranstaltung zur Fachkonferenz "Funktionalreform und Gemeindefinanzen" in der Stadthalle Idstein statt. Veranstalter ist Bürgermeister Gerhard Krum aus Idstein und Bürgermeister Axel Petri aus Hünstetten. Es konnten für diese Veranstaltung wiederum namhafte Referenten gewonnen werden.

Das Innenministerium des Landes Niedersachsen berichtet über die bereits fortgeschrittene Strukturreform im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Wirtschaftsberater Penné und Pabst aus Idstein werden sich des Themas "Einnahmen/Ausgaben Situation hessischer Kommunen und Kreise (Kommunaler Finanzausgleich)" annehmen. Darüber hinaus wird Oberbürgermeister Claus Kaminsky aus Hanau die Vorstellungen zu einer aus seiner Sicht notwendigen Funktionalreform darlegen. Ferner wurde der Oberbürgermeister Horst Schneider aus Offenbach bezüglich eines Redebeitrages angefragt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben im Anschluss an die Vorträge die Gelegenheit zu einer offenen Diskussion mit den Referenten.

Die Veranstalter bitten um Terminvormerkung. Die persönlichen Einladungen werden zu gegebener Zeit versandt.

Dezernat 1-JM**Nr. 5 – ED 40 vom 07.04.2006**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
 Stellenanzeigen
 Flyer vom Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag
 "Hessische Kommunalverfassung"

Stellenanzeigen

Zum 1.7.2006 ist bei der Gemeinde **Langgöns** die Stelle eines/einer

Standesbeamten/Standesbeamtin

neu zu besetzen. Der Bewerber/die Bewerberin muss in der Lage sein, alle anfallenden Tätigkeiten im Standesamt eigenverantwortlich zu erledigen. Weiterhin sind der Stelle die Bereiche Friedhofswesen, Versicherungen, Beschaffungs- und Feuerwehrwesen sowie Bereiche der Ordnungsverwaltung (Kampfhunde, Lärmbekämpfung und Gaststättenrecht) zugeordnet. Beim Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen ist eine Einstellung im Beamtenverhältnis möglich.

Vergütung: gemäß TVöD bzw. BBesG

Bewerbungsfrist: 15.04.2006

Bewerbungen an den Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns, St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns

=====

Die Stadt **Hungen** sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine(n) dynamische(n) und versierte(n)

Leiter(in) der Finanz- und Steuerverwaltung

in Vollzeit. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst, mit Aufstiegsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 14 gehobener Dienst, dotiert.

Die Qualifikation für die gehobene nichttechnische Beamtenlaufbahn bzw. ein abgeschlossenes Fachstudium werden erwartet.

Voraussetzung ist die Fähigkeit, den Bereich des kommunalen Kämmerei- und Finanzwesens ohne längere Einarbeitungszeit selbständig zu führen.

Weitere Schwerpunkte des Aufgabengebietes sind:

- ♦ Verantwortliche Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Verwaltung (Finanz-, Haushalts- und Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Drittmittel, Investitionen)
- ♦ Aufstellung des Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenplanes sowie der Jahresabschlüsse
- ♦ Mitwirkung im Beitrags- und Gebührenrecht
- ♦ Umstellung der kameralistischen in die doppische Haushaltsführung einer Kommunalverwaltung

Da ein Eigenbetrieb vorhanden ist, welchem die/der Bewerber/in als kaufmännischer Betriebsleiter vorsteht, sind neben fundierten Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im Haushalts- und Steuerrecht auch Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung notwendig.

Wir erwarten Bewerbungen von engagierten, verantwortungsbewußten und aufgeschlossenen Fachkräften, die über einschlägige Erfahrungen verfügen und die oben aufgeführten Voraussetzungen des gehobenen Dienstes erfüllen. Arbeitserfahrungen in der

öffentlichen Verwaltung, möglichst in sachlicher Bezugnähe zu den genannten Aufgabenbereichen, sind erwünscht.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Schwerbehinderte bei gleicher Qualifikation.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schultheis als Amtsleiter des Haupt- und Personalamtes (Tel.-Nr. 06402/8536) gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen in Papierform richten Sie bitte bis zum **28. April 2006** an die

Stadt Hungen, Personalabteilung, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen.

Hinweis: Aus Vereinfachungs- und Kostengründen erfolgt keine Eingangsbestätigung.